

Unfallversicherung

Besondere Bedingungen für die Unfallheilkosten

Soweit gesondert vereinbart gilt auch folgende geschriebene Bedingung:

1. Für die Behebung von unfallbedingten Verletzungen und deren Folgen werden die innerhalb des ersten Jahres nach dem Unfall erwachsenden notwendigen Kosten des Heilverfahrens, sowie Kosten für künstliche Glieder und anderweitige nach dem ärztlichen Ermessen erforderliche Anschaffungen bis zum versicherten Betrag von 10.000 Euro für jeden Versicherungsfall ersetzt.

Als Kosten des Heilverfahrens gelten Arzthonorare, soweit sie nach einer amtlichen Gebührenordnung unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Versicherten begründet sind, Kosten für Arzneien und sonstige ärztlich verordnete Heilmittel, Verbandzeug, notwendige Krankentransporte, stationäre Behandlung und Verpflegung sowie u. a. für Röntgen-, Magnetresonanztomographie- oder Kernspinaufnahmen.

Die medizinische Notwendigkeit wird durch ein ärztliches Attest nachgewiesen oder für die Kosten des unfallbedingten Heilverfahrens wird ein Beleg (Rechnungen und Rezepte) eingereicht. Ein Erstattungsbeleg des Krankenversicherers über seine Leistungshöhe oder Ablehnung ist beizufügen.

2. Ausgeschlossen vom Ersatz sind die Kosten für Nahrungs- und Genussmittel, für Bade- und Erholungsreisen sowie für Krankenpflege, soweit nicht die Zuziehung von beruflichem Pflegepersonal ärztlich angeordnet wird.

3. Sofern die unfallbedingte Verletzung eine kosmetische Operation nach Abschluss der Heilbehandlungen oder dem Ersatz von Zähnen nötig macht, so sind diese Kosten als Kosten für kosmetische Operationen und Zahnersatz versichert.

4. Bei gleichzeitigem Bestehen einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung und einer Unfallheilkostenversicherung wird Heilkostenersatz im Rahmen der Unfallversicherung in folgenden Fällen gewährt:

- der Krankenversicherer hat seine vertraglichen Leistungen voll erfüllt, und diese Leistung ist zur Deckung der entstandenen Kosten nicht ausreichend,
- der Krankenversicherer ist leistungsfrei (z. B. aufgrund einer Selbstbeteiligungsvereinbarung) oder bestreitet seine Leistungspflicht,
- für den Fall, dass für die versicherte Person gleichzeitig eine private Krankenversicherung mit einer Selbstbeteiligungsvereinbarung besteht, ist ein Nachweis des privaten Krankenversicherers über die erstattungsfähigen Anteile und eines bestehenden Selbstbehaltes beizufügen.

5. Sobald wir von dem Zusammentreffen einer Einzel-Krankheitskosten- und einer Einzel-Unfallheilkostenversicherung Kenntnis erhalten haben, wird die anteilige Prämie für die Unfallheilkostenversicherung vom nächsten Monatsersten an auf die Hälfte herabgesetzt. Wir erstatten den zuviel gezahlten Beitrag zurück.

Bei Wegfall einer Einzel-Krankheitskostenversicherung haben Sie vom nächsten Monatsersten an den vollen Unfallheilkostenbeitrag zu zahlen und erwerben damit Anspruch auf die vollen Leistungen. Sie müssen uns einen Wegfall der Einzel-Krankheitskostenversicherung unverzüglich anzeigen.

Unterlassen Sie die Anzeige des Wegfalls der Einzel-Krankheitskostenversicherung oder sind Sie mit der erstmaligen Entrichtung des wegen des Wegfalls zu zahlenden weiteren Beitragsanteils länger als einen Monat im Verzug, so haben Sie aus der Einzel-Unfallheilkostenversicherung nur Anspruch auf die halben Leistungen.